



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Juli 1970

Teil II Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 70	Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik — Assistentenordnung —	447
22. 6. 70	Anordnung Nr. 2 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider	449

Anordnung über die Assistentenzeit für Hochschulabsolventen bei den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik

— Assistentenordnung —

vom 20. Mai 1970

Im Einvernehmen mit dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte wird zur Durchführung einer Assistentenzeit folgendes angeordnet:

I.

Grundsätze

§ 1

(1) Absolventen des rechtswissenschaftlichen Studiums, die als Richter vorgesehen sind, haben eine Assistentenzeit abzuleisten. Die Assistentenzeit dient der Vorbereitung auf die richterliche Tätigkeit der Absolventen und muß ihren planmäßigen und kontinuierlichen Übergang in die gerichtliche Praxis sichern.

(2) Die Assistenten sind so auszubilden, daß sie ihre künftigen richterlichen Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung und der anderen Gesetze in enger Zusammenarbeit mit den Werkträgern, den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen erfüllen und das sozialistische Recht als Instrument des sozialistischen Staates bei dem Schutz der gesellschaftlichen Ordnung, der allseitigen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse sowie der Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat anwenden. Die Assistentenausbildung soll dazu beitragen, sozialistische Richterpersönlichkeiten zu entwickeln.

§ 2

(1) Das Ausbildungsverhältnis als Assistent wird durch Berufung begründet. Es beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl zum Richter.

(2) Die Assistentenzeit kann verkürzt werden, wenn der Entwicklungs- und Ausbildungsstand den Einsatz

des Assistenten als Richter zu einem früheren Zeitpunkt gestattet. Sie kann bis zur Erreichung des Wahlalters verlängert werden.

(3) Erreicht der Assistent innerhalb der Assistentenzeit den erforderlichen Entwicklungs- und Ausbildungsstand nicht, so kann eine Verlängerung bis zu 6 Monaten erfolgen.

§ 3

(1) Die Assistentenzeit ist in der Regel am künftigen Einsatzgericht des Assistenten abzuleisten. Der Direktor des Bezirksgerichts kann einem anderen Gericht seines Bezirkes die Ausbildung übertragen.

(2) Die Assistenten sind zu Beginn der Assistentenzeit vom Direktor des Bezirksgerichts mit der politisch-ökonomischen Struktur und Situation und den Schwerpunkten der Rechtspflegetätigkeit im Bezirk vertraut zu machen sowie in die sich daraus für die einzelnen Kreisgerichte ergebenden Aufgaben einzuweisen.

(3) Innerhalb der Assistentenzeit erfolgt ein vierzehntägiger Besuch eines Absolventenlehrganges und ein vierwöchiger Einsatz bei den Räten der Kreise.

II.

Inhalt der Ausbildung

§ 4

Dem Assistenten sind solche politischen und fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu vermitteln, die ihn in die Lage versetzen, seine spätere richterliche Tätigkeit verantwortungsbewußt und mit höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit auszuüben. Er soll insbesondere vorhandene Kenntnisse vertiefen und eine Ausbildung erhalten, die ihn befähigt,

— die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung zu erkennen, selbständig und schöpferisch die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates, die Gesetze und andere Rechtsvorschriften sowie Leitungsentscheidungen der Rechtspflegeorgane in der praktischen Arbeit zu verwirklichen